Stadt Cuxhaven

Der Oberbürgermeister

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie

Stadt Cuxhaven • Postfach 680 • 27456 Cuxhaven

Herrn
Hauke Schumacher
Köstersweg 5
27478 Cuxhaven

Dienstgebäude:
Rathaus, Rathausplatz 1

Dienststelle:
Fachbereich 6: Planen, Stadtentwicklung und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Ripke
Zimmer: E 10

Durchwahl: 04721/ 700 317
Fax: 04721/ 700 999 317

E-Mail:
Horst.Ripke@cuxhaven.de

Cuxhaven, den 02.07.2025

Aktenzeichen: **II-6.2-4/00044/25**

Vorhaben: **Verfahren nach § 16 i.V.m. § 4 und § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**
Wiederaufbau eines Legehennenstalles nach Brandschaden und Neubau von zwei Futtersilos nach Brandfall

Grundstück: **Köstersweg 5 , Cuxhaven**
Gemarkung: Lüdingworth, Flur: 26, Flurstück(e): 192/1

Bescheid

Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG

Herrn Hauke Schumacher
wird auf Antrag vom 27.12.2024, hier eingegangen am 02.01.2025, **die Genehmigung zum Wiederaufbau und zum Betrieb** einer Legehennenanlage mit 25.000 Tierplätzen am Standort 27478 Cuxhaven, Gemarkung Lüdingworth, Flur 26, Flurstück 192/1, im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 202 „Köstersweg Südfeld“, als Teil eines Betriebsbereiches mit insgesamt 50.000 Tierplätzen, aufgrund der im folgenden aufgeführten Rechtsgrundlagen und nach Maßgabe dieses Bescheides, unbeschadet der Rechte Dritter, **erteilt**.

§ 16 i.V.m. § 4 Abs. 1, Satz 3, § 19 und § 6, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BimSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist",

Stand: Neugefasst durch Bekanntmachung v. 17.5.2013 I 1274; 2021, 123; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 24.2.2025 I Nr. 58

in Verbindung mit
Spalte 2 Nr. 7.1.1.1 des Anhangs zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 31.5.2017 I 1440; zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 12.11.2024 I Nr. 355

und der Industrieemissionsrichtlinie 2024/1785/EU vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über

Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)“ i.V.m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU, i.V.m. Industrieemissionsrichtlinie 2024/1785/EU vom 24. April 2024, des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 688).

1. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

a) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

b) Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Legehennenanlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

c) Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides mit dem Aktenzeichen **II-6.2-4/00722/16** vom **26.06.2017** sowie etwaiger nachfolgender Änderungsbescheide bleiben weiterhin gültig, soweit sie durch diesen Bescheid nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert werden.

d) Hinweis:
Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sich aus Änderungen von Rechtsvorschriften ergebende Anforderungen an die Anlage und den Betrieb der Anlage in Eigenverantwortung erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für Verpflichtungen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen ein behördliches Anpassungsverlangen entbehrlich machen.

e) Die Legehennenanlage ist entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben sofern sich aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG nichts anderes ergibt.

f) Ein Nachweis zur ausreichenden Lüftung und Belichtung der Stallanlage ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

g) Dieser Bescheid oder eine Abschrift (Kopie) ist am Errichtungsort der Anlage jederzeit bereitzuhalten und den Behördenvertretern auf Verlangen vorzulegen.

h) Die im Explosionsschutzdokument ermittelten explosionsgefährdeten Bereiche an den Futtersilos sind entsprechend den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung i. V. mit den Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR A 1.3, EN ISO 7010) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.

i) Erstellung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems nach Industrieimmissionsrichtlinie 2024/1785/EU vom 24. April. Die Legehennenanlage unterliegt der Verpflichtung zur Erstellung, Weiterentwicklung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems.

Das Umweltmanagementsystem (UMS) muss neben den Anforderungen unter Ziffer 1.1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen i.V.m. der Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU mindestens Folgendes beinhalten:

(1) umweltpolitische Ziele für die fortlaufende Verbesserung der Umweltleistung und der Anlagensicherheit, einschließlich Maßnahmen, um
- die Entstehung von Abfällen zu vermeiden,
- die Nutzung von Ressourcen, den Energieverbrauch und die Wasserwiederverwendung zu optimieren,
- die Verwendung oder Emissionen gefährlicher Stoffe zu vermeiden oder zu mindern.

(2) Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte unter Berücksichtigung der in den jeweiligen relevanten BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Vergleichswerte;

(3) ein Chemikalienverzeichnis der in der Anlage als solche, als Bestandteile anderer Stoffe oder als Teil von Gemischen vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe, unter besonderer Berücksichtigung der Stoffe, die die Kriterien des Artikels 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen, und der Stoffe, die Gegenstand einer Beschränkung gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind, eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen oder der Verringerung ihrer Verwendung oder Emissionen;

(4) die ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele und zur Vermeidung von Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen;

(5) einen Transformationsplan gemäß Artikel 27d Industrieimmissionsrichtlinie 2024/1785/EU (Übergang zu einer sauberen, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft bis). Der Transformationsplan enthält;
(6) Informationen zu den Maßnahmen, die der Betreiber im Zeitraum 2030-2050 in der Anlage ergreifen wird, um bis zum Jahr 2050 zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft beizutragen, einschließlich gegebenenfalls durch tiefgreifenden industriellen Wandel gemäß Artikel 27e Industrieimmissionsrichtlinie 2024/1785/EU.

j) Um sicherzustellen, dass das Umweltmanagementsystem (UMS) den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU entspricht, sollte es vom Betreiber überprüft und von einem vom Betreiber beauftragten externen Prüfer geprüft werden. Bei dem Prüfer sollte es sich entweder um eine Konformitätsbewertungsstelle handeln, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (14) nach ISO 17021 akkreditiert ist, oder um eine natürliche oder juristische Person, die eine Zulassung als Umweltgutachter gemäß Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (15) erlangt hat. **Das Umweltmanagementsystem ist der Genehmigungsbehörde bis spätestens zum 3. April 2026 vorzulegen.**

k) Hinweis:
Die Legehennenanlage unterliegt den Anforderungen der Industrieimmissionsrichtlinie 2024/1785/EU vom 24. April zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)“. Es wird darauf hingewiesen, dass die jeweils „**B**est **V**erfügbare **T**echniken“ gemäß der **BVT**-Merkblätter des Umwelt Bundesamtes einzusetzen bzw. anzuwenden sind (BVT-Merkblatt "Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen"). Die gesamte Anlage ist im Verlauf der gesamten Betriebszeit auf dem „Stand der Technik“ gemäß BVT-Merkblätter zu halten und bei Bedarf entsprechend nachzurüsten.

l) Hinweise zum Nährstoffmanagement
Die „**B**est **V**erfügbaren **T**echniken“ (BVT) zur Verminderung des gesamten ausgeschiedenen Stickstoffs und damit der Ammoniakemissionen bei gleichzeitiger Erfüllung der Ernährungsbedürfnisse der Tiere besteht in der Verwendung einer Futterzusammensetzung und in der Durchführung einer Fütterungsstrategie unter Einsatz einer oder einer Kombination der folgenden Techniken.

	Technik[i]	Anwendbarkeit
a	Verminderung des Rohproteingehalts durch eine hinsichtlich Stickstoffs ausgewogene Fütterung unter Berücksichtigung des Energiebedarfs und der verdaulichen Aminosäuren.	Allgemein anwendbar.
b	Multiphasenfütterung mit einer Futterzusammensetzung, die an die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Produktions-phase angepasst ist.	Allgemein anwendbar.
c	Kontrollierte Zugabe essenzieller Aminosäuren zu einer roh-proteinarmen Fütterung.	Die Anwendbarkeit kann beschränkt sein, wenn proteinarme Futtermittel nicht wirtschaftlich verfügbar sind. Synthetische Aminosäuren sind für die ökologische/biologische Tierhaltung nicht anwendbar.
d	Einsatz zugelassener Futtermittelzusätze zur Verringerung des gesamten ausgeschiedenen Stickstoffs.	Allgemein anwendbar.

m) Die Lieferscheine für die eingesetzten Futtermittel sind 3 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

n) Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C (2017) 688) werden Bestandteil der Genehmigung zum Bau- und Betrieb der Legehennenanlage.

o) Hinweis:
Sofern Änderungen an Anlagen oder des Betriebes der Anlage vorgenommen werden sollen, ist dies der Genehmigungsbehörde vor der Umsetzung im Rahmen einer Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen und das UMS ist ggf. anzupassen.

2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

a) Die von der Tierhaltungsanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 c der TA Lärm beitragen.

Der Beurteilungspegel darf an den betroffenen Immissionsorten

tagsüber 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

b) Die von der Anlage verursachten Geruchsimmissionen dürfen nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionswerte nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) beitragen. Für die umliegenden Wohnhäuser im Außenbereich gilt ein Richtwert von max. 25% der Jahresstunden. Zur Vermeidung und Verminderung von Geruchsemissionen sind die Best-Verfügbaren-Techniken (BVT) 13 anzuwenden.

c) Die von der Gesamtanlage emittierten Ammoniakemissionen (NH_3) werden gemäß Abs. 29 der Industrieimmissionsrichtlinie 2024/1785/EU auf maximal **0,062 kg/Tierplatz/a** festgelegt, was dem prognostizierten Leistungspotential der Anlage laut Gutachten 14.207 des Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg vom 08.07.2014 entspricht. Die Best-Verfügbaren-Techniken (BVT) sind in der BVT 31 (Kapitel 3.1.1. der BVT Schlussfolgerungen) aufgeführt.

d) Hinweis:
Die BVT 22 zur Verminderung der Ammoniakemissionen in die Luft aus der Ausbringung von Wirtschaftsdünger besteht darin, den Wirtschaftsdünger baldmöglichst in den Boden einzuarbeiten.

Beschreibung:

Die Einarbeitung des auf die Bodenoberfläche ausgebrachten Wirtschaftsdüngers erfolgt je nach Bodenart und Bodenbedingungen entweder durch Pflügen oder durch den Einsatz sonstiger Bodenbearbeitungsgeräten wie Zinken- oder Scheibeneggen. Der Wirtschaftsdünger wird vollständig mit dem Boden vermischt oder eingearbeitet. Die Einarbeitung soll innerhalb von 4 Stunden nach dem Aufbringen erfolgen.

Die Ausbringung von Festmist erfolgt durch einen geeigneten Verteiler (z. B. Dungstreuer mit seitlichem Auswurf, Heckstreuer, Universalstreuer). Nicht für Grünland und bei der konservierenden Bodenbearbeitung anwendbar, außer bei Umbruch von Grünland auf Ackerland oder bei Nachsaat. Nicht für Flächen mit wachsenden Beständen anwendbar, die durch die Einarbeitung des Wirtschaftsdüngers beschädigt werden können.

e) **Der von der Gesamtanlage ausgeschiedene Stickstoff (N) ist gemäß BVT 3, Tabelle 1.1 auf 0,4 kg N/Tierplatz/Jahr zu begrenzen.** Nach dem mit den Antragsunterlagen vorgelegten Verwertungskonzept wird der Referenzwert des DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/302 DER KOMMISSION vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) mit 11.295 kg/a deutlich überschritten. Bis zur Betriebsaufnahme ist die Einhaltung des Referenzwertes nachzuweisen. Das Verwertungskonzept und die Betriebsbeschreibung sind bis zur Inbetriebnahme anzupassen und der Genehmigungsbehörde eine Woche vor Schlussabnahme vorzulegen.

f) **Der von der Gesamtanlage ausgeschiedene Phosphor (P_2O_5) ist gemäß BVT 4 auf 0,10 kg P_2O_5 /Tierplatz/Jahr zu begrenzen.** Nach dem mit den Antragsunterlagen vorgelegten Verwertungskonzept wird der Referenzwert des DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/302 DER KOMMISSION vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) mit 8.966 kg/a deutlich überschritten. Bis zur Betriebsaufnahme ist die Einhaltung des Referenzwertes nachzuweisen. Das Verwertungskonzept und die Betriebsbeschreibung sind bis zur Inbetriebnahme anzupassen und der Genehmigungsbehörde eine Woche vor Schlussabnahme vorzulegen.

g) Das Verwertungskonzept vom 14.04.2025, korrigiert am 22.05.2025 ist in Bezug auf die zulässigen Richtzahlen für Stickstoff und Phosphor anzupassen.

h) Zur Vermeidung von Staubemissionen sind die geeigneten Maßnahmen der BVT 11 umzusetzen.

i) Hinweis:
Die **Betreiber-Überwachung** von Emissionen und Prozessparameter ist mit den Techniken gemäß der BVT 24, BVT 25 und BVT 27 umzusetzen.

j) Das Gutachten für Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen sowie Stickstoffdepositionen Nr. 14.207 des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg, Osterende 68, 21734 Oederquart vom 08. Juli 2014 wird mit Ergänzung der Berücksichtigung der Best-Verfügbaren-Techniken (BVT) ausdrücklich zum Bestandteil der Genehmigung erklärt.

k) Hinweis:
Die Betreiber-Überwachung des Wasser- Strom- und Brennstoffverbrauchs sowie der abgehenden Tiere und Todesfälle, des Futtermittelverbraus und der Menge des erzeugten Wirtschaftsdünger erfolgt gemäß BVT 29.

l) Hinweis:
Die ergriffenen Maßnahmen sind gemäß Nebenbestimmung 1 g) Abs. 4 im Umweltmanagementsystem zu dokumentieren.

3. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise:

a) Hinweis:
Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben **gemäß § 64 NBauO.** Das Gebäude stellt einen Sonderbau gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 NBauO der Gebäudeklasse 1 gemäß § 2 Abs. 3 NBauO dar. Es handelt sich hier um eine **Tierhaltungsanlage** für Legehennen.

b) Die Baugenehmigung gilt ausschließlich, auch wenn in den hier genehmigten Bauvorlagen Weiteres dargestellt ist, für die nachfolgend aufgeführten Bauteile:

- Stallgebäude für 25.000 Legehennen
- 2 Futtersilos

c) Voraussetzung für die Baugenehmigung ist, dass eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 202, „Köstersweg Südfeld“ in folgendem Umfang erteilt wird:

Überschreitung der maximalen Bauwerkshöhe von 8,00 m um 2,10 m durch die Futtersilos

Die Befreiung wurde mit Bescheid vom 26.06.2017 Az. II-6.2-4/00722/16 erteilt.

d) Voraussetzung für diese Baugenehmigung ist, dass eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 202 „Köstersweg Südfeld“ in folgendem Umfang erteilt wird:

Überschreitung der Baugrenze gemäß Darstellung auf aktuellem Lageplan

Die Befreiung wurde mit Bescheid vom 10.08.2022 Az. II-6.2-4/01337/20 erteilt.

e) Voraussetzung für diese Baugenehmigung ist, dass eine Abweichung gemäß § 66 NBauO für die Überschreitung der maximalen Rettungsweglänge um ca. 2,4 m in den Mittelgängen genehmigt wird:

Die Abweichung wird hiermit zugelassen.

f) Voraussetzung für diese Baugenehmigung ist, dass eine Abweichung gemäß § 66 NBauO für die Überschreitung der maximalen Länge des Brandabschnittes aufgrund der vorgesehenen Haltungsform genehmigt wird:

Die Abweichung wird hiermit zugelassen.

g) Hinweis:
Gemäß § 32a NBauO sind bei der Errichtung eines Gebäudes mit einer Dachfläche von mindestens 50 m2 mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit einer Solarenergieanlage zur Stromerzeugung auszustatten. Es ist dabei zu beachten, dass der Flugverkehr des Flugplatzes Nordholz nicht durch Blendung negativ beeinträchtigt wird (blendfreie Paneele).

h) Grüneintragungen in den Antragsunterlagen sind zu beachten.

i) Hinweis:
Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden ist. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen während der Ausführung von Bauarbeiten an der Baustelle vorgelegt werden können. Dies gilt auch für bautechnische Nachweise, die nicht zu prüfen sind. Sofern Änderungen in der Bauausführung nicht zu vermeiden sind, sind diese vor der Ausführung zur Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Vor Erteilung der Baugenehmigung darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden.

j) Hinweis:
Die Vereinbarkeit der Bauvorlagen mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung wurde nicht geprüft, da vom Antragsteller nicht verlangt (§ 64 Satz 2 NBauO).

4. Nebenbestimmungen der Landwirtschaftskammer

a) Der Antragsteller/Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen:

- wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert hat,
- bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,
- wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
- wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),
- wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt,
- wenn sich bei Biogasanlagen die veranschlagte Gärrestmenge in Tonnen oder die veranschlagte Nährstofffracht in kg Stickstoff oder kg Phosphat um mehr als 10 % des ursprünglich veranschlagten Wertes ändert,
- wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert oder
- wenn Vorgaben, zu denen eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wurde (Einsatz von RAM-Futter, Verzicht auf mineralische Unterfußdüngung), nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden.

b) Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

c) Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und –menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

5. Nebenbestimmungen der Düngebehörde

a) Der Antragsteller/Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,

- wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabeverpflichtung von Wirtschaftsdünger geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),
- wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt,
  - In diesen Berechnungen wurden laut Angaben in der Anlage 4 zum Gem. RdErl.d.ML, d.MS u.d.MU v. 24.04.2015 folgende Tierzahlen berücksichtigt:

Tierhaltung	Tierplätze Gülle	Tierplätze Mist
Legehennen Freiland braun N/P red. Fütterung		25.000

- wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert oder
- **wenn Vorgaben, zu denen eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wurde (Einsatz von nährstoffreduziertem Futter), nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden**.

b) Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

c) Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer

Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

d) Hinweis:
Ordnungswidrig i.S. des § 80 Abs. 2 NBauO handelt, wer eine nach den vorgenannten Auflagen erforderliche Anzeige nicht erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

e) Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) in der aktuellen Fassung zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

f) Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße

- Deklarierung des Düngemittels beim Inverkehrbringen gemäß der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482) in der gültigen/aktuellen Fassung
- Aufzeichnung der verbrachten Mengen gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in der gültigen/aktuellen Fassung
- Elektronische Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012 in der gültigen/aktuellen Fassung
- Sofern die Summe der Wirtschaftsdüngerabgaben und /-aufnahmen 200 t bzw. m³ überschreitet, fällt die Wirtschaftsdüngerabgabe ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in der gültigen/aktuellen Fassung
- sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194). Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

Erläuterungen zum Verwertungskonzept

I. Nachweisfläche und verwertbare Nährstoffmenge

Der Betreiber, die Schumachers Eierland KG, bewirtschaftet keine Flächen

II. Nährstoffanfall aus der Tierhaltung

- Aus der Tierhaltung berechnet sich ein jährlicher Nährstoffanfall von:

Betreiber	kg N org	kg P_2O_5
Schumacher Eierland KG	11.259	8.966

- Für Tierhaltungsverfahren, bei denen keine (ausschließliche) Flüssigentmistung stattfindet, wurde die in Anlage 9 Tabelle 1 DüV angegebene Menge an Einstreu berücksichtigt.
- Der Antragsteller/Betreiber hat sich verpflichtet, bei der Fütterung seiner Tierbestände ausschließlich nährstoffreduziertes Futter einzusetzen. Die Verpflichtung wurde bei der Berechnung des Nährstoffanfalls entsprechend berücksichtigt.

III. Nährstoffaufnahme über organische Düngemittel

- Aktuell geltende oder zukünftige vertragliche Verpflichtungen zur Aufnahme organischer Dünger bestehen nicht.

IV. Abgabeverpflichtung

- Aus der Gegenüberstellung des Nährstoffanfalls mit der verwertbaren Nährstoffmenge auf der Nachweisfläche resultiert eine Abgabeverpflichtung von des gesamten anfallenden HTK von jährlich:

Menge	kg N	kg P_2O_5	Aufnehmer
300	6.777	5.380	Annegret Lösing
35	791	628	Hauke Schumacher
165	3.727	2.959	Thomas Hermann Söhle-Maaß

Das Stallreinigungswasser wird vom Betrieb Hauke Schumacher übernommen.

Die Abnahme der abgängigen Stoffe ist dauerhaft rechtlich gesichert.

V. Erforderlicher Lagerraum

- Für die anfallenden Wirtschafsdünger ergeben sich gemäß § 12 DüV folgende Mindestlagerkapazitäten:

Betreiber	Zu lagernde Wirtschaftsdünger (pro Jahr)	Erforderliche Mindestlagerkapazität	Vorhandene Lagerkapazität
Schumachers Eierland KG	1.000 m³ HTK	416 m³ für 5 Monate	846 m³
Schumachers Eierland KG	29 m³ Waschwasser	10 m³ für 4 Monate	156 m³

6. Natur und Umweltschutz

In grünordnerischer Hinsicht gilt folgendes:

a) Die grünordnerischen Festsetzungen gemäß dem Bebauungsplan Nr. 202 „Köstersweg Südfeld“ zur Begrünung der Legehennenanlage (Maßnahmen M 1, M 2, SO 1 und SO 2) sind (abweichend von der Plandarstellung im Lageplan M: 1:500 vom 18.12.2024) nach wie vor nach dem Planstand im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben AZ: 01337/20 (Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes als Wirtschaftsdüngerlager) **Lageplan M: 1:500, Änderungsstand 02.08.2022** dauerhaft zu gewährleisten.

b) Die im Zusammenhang mit der Legehennenanlage erforderlichen Anpflanzungen sind dauerhaft und nachhaltig zu erhalten. Ausfälle in der Bepflanzung sind deshalb durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen, sodass die Eingrünung der Legehennenanlage entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes gewährleistet ist. Hinweise für die Bepflanzung enthält der Bebauungsplan.

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 202 „Köstersweg Südfeld“:

Auswahl der zu verwendenden Arten:

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Bäume		
Acer platanoides	Spitzahorn	2 j. v. S. 80/120 / HSt StU 10-12
Alnus glutinosa	Schwarzerle	2 j. v. S. 100/160 / HSt StU 10-12
Carpinus betulus	Hainbuche	3 j. v. S. 60/100 / HSt StU 10-12
Fagus sylvatica	Rotbuche	2 j. v. S. 80/120 / HSt StU 10-12
Fraxinus excelsior	Esche	3 j. v. S. 100/140 / HSt StU 10-12
Juglans regia	Walnuss	2 j. v. S. 50/ 80 / HSt StU 10-12
Populus tremula	Zitter-Pappel	1 j. v. S. 80/120 / HSt StU 10-12
Prunus avium	Vogelkirsche	3 j. v. S. 80/120 / HSt StU 10-12
Quercus robur	Stieleiche	3 j. v. S. 80/120 / HSt StU 10-12
Salix alba	Silber-Weide	1 j. v. S. 120/160 / HSt StU 10-12
Tilia cordata	Winter-Linde	2 j. v. S. 80/120 / HSt StU 10-12
Sträucher		
Corylus avellana	Haselnuss	3 j. v. S. 80/120
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	3 j. v. S. 80/120
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	2 j. v. S. 60/100
Prunus spinosa	Schlehe	2 j. v. S. 80/ 80
Rhamnus frangula	Faulbaum	3 j. v. S. 80/120
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere	1 j. v. S. 50/ 80
Salix aurita	Ohrweide	1 j. v. S. 60/ 80
Salix cinerea	Grauweide	1 j. v. S. 60/ 80
Salix viminalis	Korb-Weide	1 j. v. S. 80/120
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	3 j. v. S. 60/100
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	2 j. v. S. 60/100

3 j. v. S. 80/120 = 3 jährig, von Sämlingsunterlage, Stammhöhe 80 – 120cm

Es ist ausschließlich Pflanzenmaterial aus dem Herkunftsgebiet 1 Norddeutsches Tiefland zu verwenden.

7. Bautechnische Nebenbestimmungen

In bautechnischer Hinsicht ist das im Folgenden Ausgeführte bei der Bauausführung einzuhalten bzw. vor Bauausführung noch zu erfüllen:

a) Gemäß § 77 Abs.1 Ziff. 1 NBauO wird die Überwachung der Baumaßnahme in statisch konstruktiver Hinsicht (z.B. Bewehrungsabnahmen) ausdrücklich angeordnet (Teilabnahmen). Mit der Durchführung der Abnahmen wird der mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragte Prüfingenieur

Prüfingenieur
Dipl.-Ing. Ralf Scharmann
Mary-Astell-Straße 2
28359 Bremen
Telefon: 0421335510

beauftragt werden. Die jeweiligen Abnahmen sind ihm rechtzeitig, spätestens jedoch 24 Std. vor der beabsichtigten Fortführung der Arbeiten (z.B. Betoniervorgang) anzuzeigen.

b) Für die konstruktive Bauausführung sind ausschließlich die baurechtlich geprüften statischen Unterlagen maßgebend. Bei unterschiedlichen Angaben über die Tragwerksabmessungen ist ausschließlich der geprüfte Positionsplan maßgebend. Die im Prüfbericht getroffenen Auflagen und Hinweise sowie die Grüneintragungen in den Bauvorlagen, sind bei der Ausführung der Bauarbeiten zu beachten.

c) Vor der Bauausführung sind die noch folgenden bautechnischen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen:

- Statischer Nachweis und Ausführungspläne für die Futtersilos.

Die jeweilige Teilprüfung muss vor Beginn der Arbeiten abgeschlossen sein und die geprüften Bauvorlagen zur Ausführung auf der Baustelle vorliegen.

8. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

a) Das Brandschutznachweis vom Entwurfsverfasser Uwe Kattau vom 04.04.2025 ist Bestandteil der Baugenehmigung.

b) Die Zufahrt zum Objekt und die Aufstell- und Entwicklungsflächen müssen der DIN 14 090, Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken genügen. Diese sind ständig frei zu halten und dürfen durch parkende bzw. abgestellte Fahrzeuge/Geräte/Gegenstände nicht in Anspruch genommen werden.

c) Die geplante Rauchwarnmeldeanlage mit Alarmweiterleitung auf Mobiltelefone ist gemäß Herstellervorgaben jährlich durch ein Fachunternehmen zu warten.

d) Auf den Verlauf der Fluchtwege und auf alle Ausgänge ist mit nachleuchtenden Piktogrammen hinzuweisen. Form, Größe und Farben sind entsprechend der DIN 4844 zu wählen. Sämtliche Notausgänge und Rettungswege müssen ständig freigehalten werden. Ihre Benutzbarkeit darf zu keiner Zeit, weder im Innen-, noch im Außenbereich, durch abgestellte Gegenstände, parkende Verkehrsmittel, Grünanlagen oder ähnlich beeinträchtigt werden.

9. Nebenbestimmungen des Gewerbeaufsichtsamtes

a) Die eingereichten Ausführungen „Gefährdungsbeurteilung durch explosionsfähige Staub-Luft-gemische -Errichtung von Futtermittelsilos“ kommen zu dem Ergebnis, dass innerhalb der Silos kurzzeitig mit dem Auftreten einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden kann (Zone 22).

Sofern im Einbauzustand das Auftreten und das Wirksamwerden von Zündquellen im Betrieb für die Futtermittelsilos und die weiterführende automatisierte Fütterungstechnik nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist durch den Betreiber ein Explosionsschutzdokument gem. GefahrstoffV (Anhang 1, Nr. 1 GefStoffV) i. V. m. der Betriebssicherheitsverordnung (Anhang 2, Abschnitt 3 BetrSichV) zu erstellen.

b) <u>Hinweis:</u>
Sofern Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (Zone 0, 1, 2 , 22 usw.) vorhanden sind, sind gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 und 5 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) diese vor Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens alle 6 Jahre durch eine befähigte Person auf Explosionssicherheit überprüfen zu lassen.

(Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind gern. BetrSichV definiert als die Gesamtheit der explosionsschutzrelevanten Arbeitsmittel einschließlich der Verbindungselemente sowie der explosionsschutzrelevanten Gebäudeteile.)

c) Hinweis:
Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits- und Kontroll- und Regeleinrichtungen im Sinne der RL 2014/34/EU (ATEX-RL) mit ihren Verbindungseinrichtungen gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 und 5 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wiederkehrend mindestens alle 3 Jahre durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen.

d) Hinweis:
Die Prüfaufzeichnungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden (§17, Abs. 1, BetrSichV).

10. Nebenbestimmungen des Veterinäramtes

a) Beim Bau des Legehennenstalles und bei der Haltung der Hühner sind die in der Tierschutz-Nutztierverordnung[1] (TierSchNutztV) genannten Anforderungen einzuhalten. Insbesondere die allgemeinen Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach §§ 3, 4 TierSchNutztV, sowie die besonderen Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Legehennen nach §§ 12 – 15 TierSchNutztV sind zu beachten.

b) Das Lichtband muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche ausmachen. Es sind 37,77qm als Lichtband auszuführen (§13 Abs. 3 TierSchNutztV).

c) Die künstliche Beleuchtung im Stallinneren ist flackerfrei auszuführen (§4 Abs.1 Nr.9 TierSchNutztV).

d) Bei der Inneneinrichtung ist auf Einhaltung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu achten.

e) Hinweise:
Die Zuwegung zum Stall II ist gut befahrbar und gut zu reinigen und zu desinfizieren herzustellen.

Die Kadaverabholung sollte ausreichend groß dimensioniert sein und an einem zur öffentlichen Straße gelegenen Ort erfolgen, zumindest aber an der Vorderseite der alten Hoflage.

Anmerkung des Veterinäramtes

Ein Desinfektionsmittel BioTec Des P 15% wurde angegeben. Es ist nicht ganz klar, wofür dies eingesetzt werden soll (Stallboden? Tränke? laufende Desinfektion? Desinfektion nach Reinigung in der Serviceperiode?). Das verwendete Mittel ist nicht DVG gelistet.

BioTec Des P 15% ist nicht Mittel erster Wahl, weil es hoch korrosiv ist (Peressigsäure) und daher die Baumaterialien sehr stark angreift. Dem Betreiber wird geraten, durchaus auch z.B. quaternäre Ammoniumverbindungen zu verwenden, oder z.B. Virkon S®. Unbedingt sollen Mittel der DVG-Liste genutzt werden.

11. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und Gewässerschutz

Baumaßnahmen innerhalb eines Gebietes mit potentiell sulfatsauren Sedimenten

a) Nachweis und Unterlagen über die durchgeführten Maßnahmen zur Untersuchung und Beseitigung der bodenspezifischen Brandfolgen digital zu überstellen.

b) Sollten bei den Baumaßnahmen Hinweise auf mögliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten gefunden werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Cuxhaven unverzüglich zu informieren.

c) Für einen eventuellen Schadenfall (Austritt von Betriebsmitteln o.ä.) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereit zu halten. Eingetretene Schäden mit grundwasserschädigender Auswirkung sind sofort der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cuxhaven oder bei deren Unerreichbarkeit der Polizeiinspektion Cuxhaven zu melden.

d) Hinweise:

Gemäß § 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Cuxhaven vom 03.November 2005 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 09.Dezember 2014, ist eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich, wenn Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses vorgenommen werden.

Gemäß § 202 des Baugesetzbuches (BauGB) ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche

[1] Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBI. I S. 2043), die durch die Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBI. I S. 3223) geändert worden ist.

ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

e) Während der Bauzeit ist Kalk vorzuhalten. Dieser ist bei Bedarf nach den Vorgaben des Bodengutachters einzusetzen.

f) Eine Drainierung der Fläche darf nicht erfolgen.

Wiederaufbau Legehennenstall und Weiterbetrieb Güllegrube

Allgemeines

g) Mit der verantwortlichen Bauausführung der Anlagen dürfen nur Fachfirmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind.

h) Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) und Anlagen zum Lagern von Festmist müssen dauerhaft dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Sie sind baulich so zu gestalten, dass nachteilige Beeinträchtigungen physikalischer, chemischer und biologischer Art auf Gewässer (Grundwasser sowie Oberflächengewässer) und Boden vermieden werden.

Die Vorgaben zur Errichtung und zum Betrieb von JGS-Anlagen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV -) sind einzuhalten

i) Die Beladung von Fahrzeugen mit Hühnerdung hat auf einer festen Aufstellfläche aus Betonpflaster, Beton oder in Asphalt- oder Bitumenbauweise zu erfolgen.

j) Die Fahrwege sowie die Aufstellfläche sind nach der Entmistung besenrein zu reinigen.

k) Kadaver sind in geeigneten dichten, geschlossenen Containern zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hähnchenstall

l) Der Boden des Stalles ist dauerhaft flüssigkeitsdicht auszubilden.

m) Das Abwasser aus der Stallreinigung ist über eine Rohrleitung im freien Gefälle und/oder über eine längskraftschlüssige Druckrohrleitung vom Stall in die in den Antragsunterlagen bezeichneten Auffangbehälter zu leiten.

Sofern Reinigungs- und Desinfektionsmittel in die vorhandenen Sammelbehälter gelangen, ist eine landwirtschaftliche Verwertung ausgeschlossen und die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.

Rohrleitungen

n) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wideraufbau verbauten unterirdische Rohrleitungen sind von der Stadt Cuxhaven, Untere Wasserbehörde, abzunehmen. Der Rohrgraben darf erst nach Freigabe durch die Stadt Cuxhaven, Untere Wasserbehörde, verfüllt werden. Bei bedeckten Leitungen kann die Freilegung gefordert werden. Die Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen.

o) Unterirdische Leitungen für die Sammlung und Ableitung des bei der Stallreinigung anfallenden Abwassers sowie der Jauche sind ausreichend zu dimensionieren. Sie sind weiterhin konstruktiv so auszuführen, dass sie wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sind. Die Leitungen sind aus medienbeständigem Material dauerhaft flüssigkeitsdicht herzustellen. Es sind für das Medium geeignete Muffenverbindungen zu verwenden. Druckrohrleitungen sind längskraftschlüssig herzustellen.

p) Die Dichtheit unterirdischer Freigefälleleitungen ist nach DIN EN 1610 zu prüfen. Druckrohrleitungen sind mit mindestens dem 1,3-fachen Betriebsdruck zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen sind der Stadt Cuxhaven, Untere Wasserbehörde, vorzulegen.

Niederschlagswasserbeseitigung

q) Die Niederschlagswasserbeseitigung hat unschädlich gegenüber Dritten gemäß der wasserbehördlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9, 10 WHG und den wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) zu erfolgen.

12. Schlussbemerkungen

a) Hinweis:
Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind nur Geräte und Maschinen einzusetzen, die nach der 32. BImSchV zugelassen sind. Die Regelungen zu den Betriebszeiten von Geräten und Maschinen in Wohngebieten sind einzuhalten. Ausnahmen von den Betriebsregelungen sind unter Angabe der Gründe bei der Bauaufsicht der Stadt Cuxhaven zu beantragen. Baustellen und die dort eingesetzten Baumaschinen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG. Die sich aus § 22 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen sind zu erfüllen. Die in der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 festgesetzten Immissionsrichtwerte sind einzuhalten. Die Bauaufsichtsbehörde behält sich ausdrücklich die Anordnung von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms bzw. die Stilllegung von Baumaschinen für den Fall vor, dass die in der AVV Baulärm genannten Anforderungen nicht erfüllt werden.

b) Hinweis:
Bauschutt und Baustellenabfälle sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen.

c) Vor Beginn der Bauarbeiten ist die anliegende Baubeginnanzeige ausgefüllt zurückzusenden.

d) Die **Schlussabnahme** wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet.

Der Bauaufsicht der Stadt Cuxhaven ist rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die mängelfreie Abnahme vorliegen.

Hinweis:
Ich weise darauf hin, dass ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht gemäß § 80 Abs. 2 NBauO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.
Gemäß § 3 Abs. 4 NBauO dürfen bauliche Anlagen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind.

Begründung

Am 02.01.2025 beantragten Sie den Wiederaufbau und den Betrieb einer Legehennenanlage mit 25.000 Tierplätze als Bestandteil einer Legehennenanlage mit insgesamt 50.000 Tierplätze in 2 Ställen mit Nahauslaufbereichen.

Die Anlage unterliegt außerdem Ziffer 7.1.2 der Anlage 1 des UVPG, so dass deshalb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Als Entscheidungsgrundlage dienten hierbei die Antragsunterlagen, eine Zusammenfassung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG Anlage 2 des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg, Osterende 68, 21734 Oederquart vom 30. Juli 2014 sowie schriftliche Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Erstgenehmigung der abgebrannten Stallanlage mit Aktenzeichen II-6.2-4/00722/16 ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht notwendig war. Da der Legehennenstall eins zu eins wieder aufgebaut wird, wurde auf eine erneute Vorprüfung verzichtet, da kein abweichendes Ergebnis zu erwarten war. Die Entscheidung zur UVP-Vorprüfung wurde am 06.04.2017 im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven und am 01.04.2017 in der Tageszeitung „Cuxhavener Nachrichten“ öffentlich bekannt gegeben.

Für die beantragte Legehennenanlage war ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 i.V. § 16 Abs. 2 und § 19 BImSchG durchzuführen.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Stadtplanungsamt FB 6.1
- Untere Naturschutzbehörde FB 4.1
- Untere Wasserbehörde/Bodenbehörde Referat 900
- Brandschutz und Rettungswesen Referat 700
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Veterinäramt Landkreis Cuxhaven
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht, die in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wurden.

Die Errichtung einer Legehennenanlage ist gem. § 14 BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 202 „Köstersweg Südfeld“ festgelegt und als Nebenbestimmung im Bescheid aufgeführt.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von Ihnen ein Gutachten für Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen sowie Stickstoffdepositionen vorgelegt. Zudem sind die Best-Verfügbaren-Techniken gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. 02.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen, Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 688, vom Betreiber einzuhalten.

Auf Grund der dargelegten Ausführung der Anlage ist davon auszugehen, dass die Legehennenanlage nach Wiederaufbau und Inbetriebnahme keine zusätzlichen, relevanten Emissionen verursacht.

Auf Grund des großen Abstands von mehr als 200 m zum nächst gelegenen Wohnhaus ist nicht mit schädlichen Umweltweinwirkungen durch Schall- oder Geruchsimmissionen der Legehennenanlage zu rechnen.

Durch Geruchsgutachten wurde die Einhaltung der zulässigen Richtwerte nachgewiesen.

Die Legehennenanlage unterliegt den Anforderungen der Richtlinie 2024/1785/EU (Industrieimmissionsschutzrichtlinie). Zur Emissionsminderung der Abluftemissionen ist daher proteinreduziertes Fertigfutter zur Ernährung der Legehennen einzusetzen, da das geplante Vorhaben in dem BVT-Merkblatt "Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ aufgeführt ist.

Das bestehende Dunglager wurde überdacht ausgeführt, so dass Geruchsemissionen weitestgehend vermieden werden.

Die wasserrechtlichen Anforderungen werden an Hand von Nebenbestimmungen des Bescheides geregelt.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

Nebenbestimmungen aus dem Bescheid vom 26.06.2017 behalten gem. Nebenbestimmung 1. c) weiterhin ihre Gültigkeit. Die Auflage stellt sicher, dass die im ursprünglichen Genehmigungsbescheid sowie in etwaigen nachfolgenden Änderungs- und Ergänzungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen weiterhin Geltung behalten, soweit sie nicht ausdrücklich durch diesen Änderungsbescheid abgeändert oder aufgehoben werden. Dies ist erforderlich, um die weiterhin relevanten Anforderungen an den Anlagenbetrieb aufrechtzuerhalten und eine durchgängige rechtliche Absicherung des genehmigten Anlagenbetriebs zu gewährleisten. Die Regelung dient der rechtlichen Klarstellung und beugt Missverständnissen hinsichtlich der Anwendbarkeit bestehender Nebenbestimmungen vor.

Der Hinweis 1. d) zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen konkretisiert die Verpflichtung des Betreibers, die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften eigenverantwortlich sicherzustellen, auch wenn sich diese Vorschriften nach Erteilung des Genehmigungsbescheids ändern. Hintergrund ist, dass sich Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen nicht ausschließlich aus dem immissionsschutzrechtlichen Bescheid, sondern auch unmittelbar aus gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerken ergeben können. Der Hinweis stellt klar, dass eine behördliche Aufforderung zur Umsetzung solcher Regelungen nicht erforderlich ist, sofern diese kraft Gesetzes unmittelbar gelten oder der Betreiber daraus eigenständig Anpassungspflichten ableiten kann. Damit wird der Betreiber an seine allgemeine Pflicht zur Einhaltung des geltenden Rechts erinnert und einer möglichen Fehlinterpretation der Reichweite des Bescheids entgegengewirkt.

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist",

Spalte 2 Nr. 7.1.1.1 des Anhangs zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist"

9. BImSchV, Ausfertigungsdatum: 18.02.1977, "Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist".

§ 12 BImSchG i. V. m. § 36 VwVfG.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1

UVPG Ausfertigungsdatum: 12.02.1990 "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist"

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82)

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 18. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist".

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451).

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012, Zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51), in der Fassung ab 01.01.2025.

Kostenfestsetzung

Über die Kostenfestsetzung erhalten Sie einen gesonderten Bescheid

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Cuxhaven, Rathausplatz 1, 27474 Cuxhaven eingelegt werden.

Im Auftrag

Ripke

Anlage I

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Register	Kapitelbezeichnung	Seitenanzahl ohne Deckblätter
1	Antragsformular	6
1	Kurzbeschreibung	2
2	Amtliche Karte AK5	1
2	Einfacher Lageplan 1:500 mit Auszug aus dem Liegenschaftskataster	2
2	Lageplan 1:500 mit Darstellung der Pflanzflächen	1
3	3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren	3
3	Erklärung zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	1
3	3.2 Angaben zu den Verwendeten und anfallenden Energien	1
3	3.3 Gliederung der Anlage	1
3	3.4 Betriebsgebäude, Maschinen und Behälter	1
3	3.5 Angaben zu Stoffen, Abwasser, Abfall und deren Stoffströmen	1
3	Prüfbericht Abluftrohre	12
3	Sicherheitsdatenblatt Advisal® 200	19
3	Sicherheitsdatenblatt Advisal®	16
3	Sicherheitsdatenblatt ENVI® ulterra	14
3	Sicherheitsdatenblatt Envicoc 105	32
3	Sicherheitsdatenblatt Oxisal	13
3	Sicherheitsdatenblatt Milbozid S ®	12
3	Sicherheitsdatenblatt Bio Tec Des P 15%	11
3	Gutachten zur bakteriziden Wirksamkeit von Bio Tec Des P 15%	2
3	Sicherheitsdatenblatt Bio Tec Des P 15%	13
4	4.1 Art und Ausmaß aller Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden (Formular 4.1 bis 4.5) mit Anmerkungen	2
4	Anmerkungen zum Geruchsgutachten	1
4	Stellungnahme des Gutachters zum Gutachten für Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen	2
4	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen	1
4	4.2 Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4	4.3 Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4	Maßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben des Artikel 11 der EU-Richtlinie 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU	1
4	Lärmemissionen	1
4	4.5 Betriebszustand und Schallemissionen	2
4	4.8 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	1
4	Nichttechnische Zusammenfassung gem. Artikel 12 der EU-Richtlinie 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU	1

4	Maßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben des Artikel 22 der EU-Richtlinie 2010/75/EU	1
4	Maßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben des Artikel 11 der EU-Richtlinie 2010/75/EU	1
4	Erklärung zur Erstellung des Umweltmanagementsystems	3
5	5.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von Gefahren, Belästigungen und Nachteilen	2
	Vorgesehene Maßnahmen zur Reduzierung negativer Umweltauswirkungen	2
6	6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	1
6	6.4 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.	2
7	7.1 Ergebnisse der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz	2
7	Gefährdungsbeurteilung durch explosionsfähige Staub- und Luft-Gemische aus dem Betrieb von Futtermittelsilos	7
8	8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	2
9	9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	2
9	Verwertungsnachweis für ausgestallte Legehennen	1
9	Verwertungskonzept für Wirtschaftsdünger	65
9	Vorsorgekonzept für den Seuchenfall	1
10	10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
10	10.12 Niederschlagsentwässerung	2
10	Abwasser aus Handwaschbecken	1
11	11.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
12	Bauantragsformular	4
12	Antrag auf Zulassung einer Befreiung gem § 66 NBauO mit Begründung	4
12	Antrag auf Abweichung gem § 66 NBauO (Rettungsweglänge)	3
12	Antrag auf Abweichung gem § 66 NBauO (Brandabschnitt)	3
12	Legehennenstall Grundriss 1:100	1
12	Legehennenstall Schnitt A-A 1:100	1
12	Legehennenstall Schnitt B-B 1:100	1
12	Legehennenstall Ansichten 1:100	4
12	Baubeschreibung Legehennenstall	2
12	Baubeschreibung Futtersilo	1
12	Anlagen und Betriebsbeschreibung mit Ergänzung	5
12	Angabe der Gebäudeklasse	1
12	Berechnungen	6
12	Brandschutznachweis	13
12	Fluchtwegeplan	1
12	Berechnung des Festmistaufkommen	1
12	Nachweis der Mistlagerung	1
13	13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück	3

13	Ausgleich in Natur und Landschaft	1
14	14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses	2
	Gesamt Seitenanzahl	**333**

[i] Eine Beschreibung der Techniken ist in Abschnitt 4.10.1 des beigefügten Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 enthalten. Informationen über die Wirksamkeit der Techniken zur Verringerung der Ammoniakemissionen können anerkannten europäischen oder internationalen Leitlinien entnommen werden, z. B. dem UNECE-Leitfaden „Options for ammonia mitigation“(Leitfaden zur Vermeidung und Verminderung von Ammoniakemissionen aus landwirtschaftlichen Quellen).